

RAHLSTEDT 71

über den Bebauungsplan Rahlstedt 71

Vom 5. August 1980

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 253

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) wird verordnet:

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 71 für den Geltungsbereich Leharstraße-Islandstraße-Südostgrenzen der Flurstücke 3983 bis 3985 und 3987, Südwestgrenzen der Flurstücke 3987, 3979, 559 bis 564, Südwest- und Nordwestgrenze des Flurstücks 3884, Südwestgrenze des Flurstücks 576 der Gemarkung Meiendorf (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) zur Änderung des Bebauungsplans Rahlstedt 45 wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Ab-

druckkosten erhoben werden.

2. Wenn die in den §§ 39j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt gel-

tezt begründet sein, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Tiefgaragen sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Bebauungsplan Rahlstedt 71

Festsetzungen

— Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

WR Reines Wohngebiet

2W Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen

GRZ Grundflächenzahl

GFZ Geschosflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse,

II als Höchstgrenze

o offene Bauweise

△ ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

— Baugrenze

— Straßenverkehrsfläche

— Straßenbegrenzungslinie

— Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen

Kennzeichnung

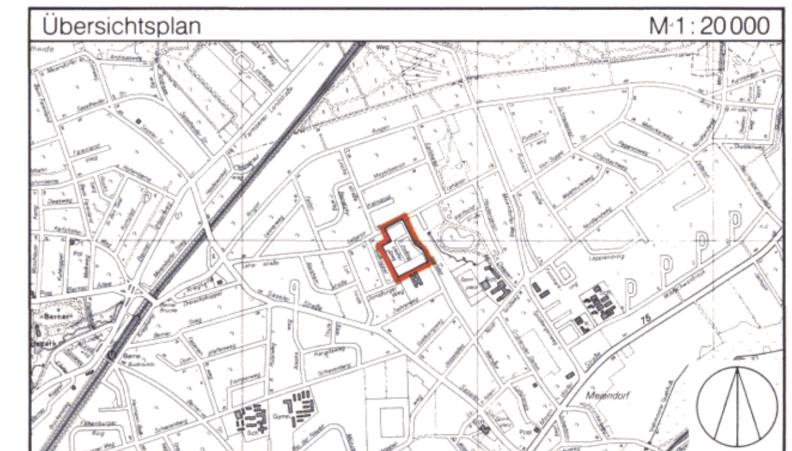
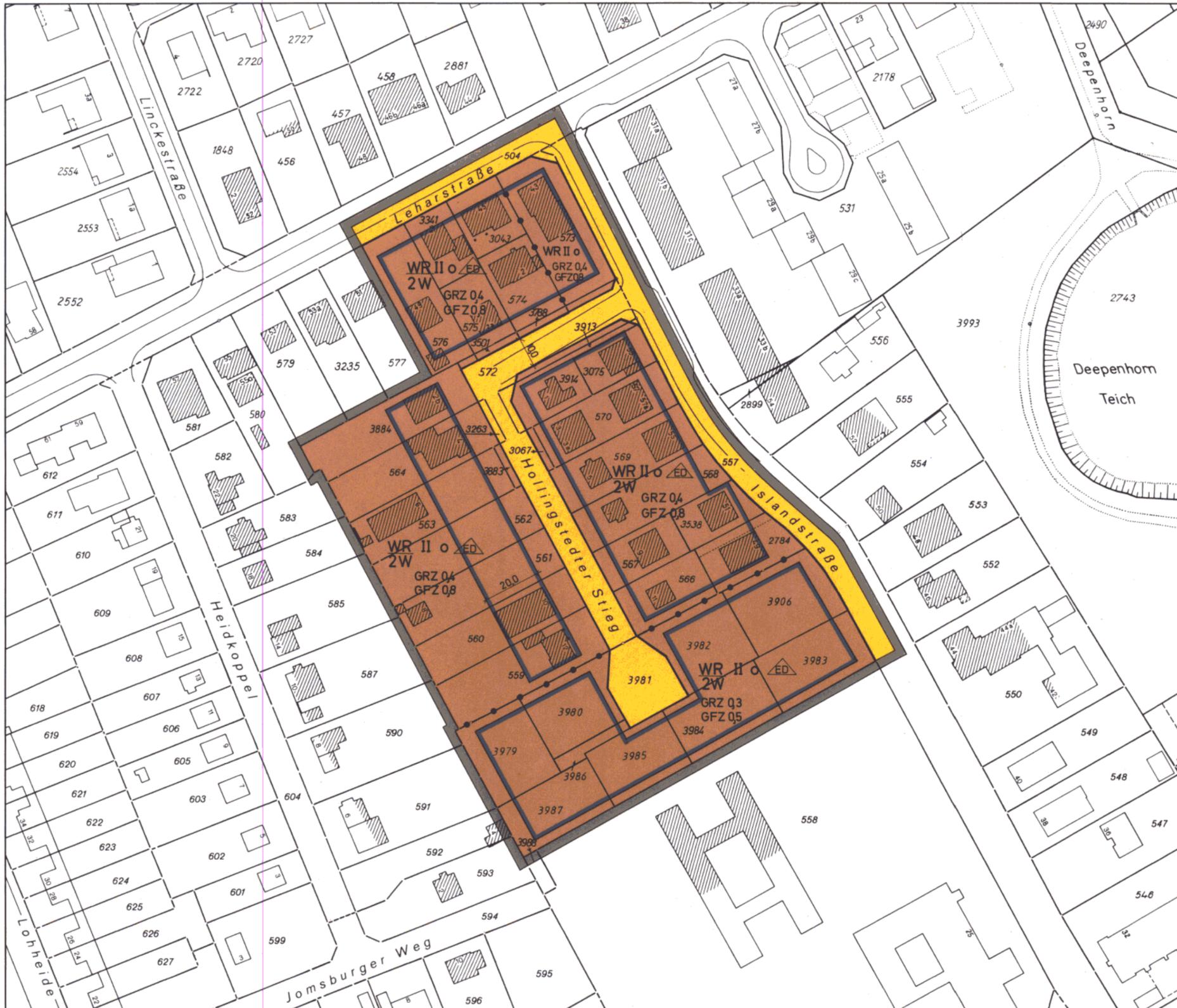
▨ Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764).

Längenmaße in Metern.

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom April 1979.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Bebauungsplan Rahlstedt 71

Maßstab 1:1000

Bezirk Wandsbek

Ortsteil 526

Ar. 23951

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 36	MONTAG, DEN 18. AUGUST	1980
Tag	Inhalt	Seite
5. 8. 1980	Verordnung über den Bebauungsplan Rahlstedt 71	253
5. 8. 1980	Zweite Verordnung zur Änderung der Ordnung der staatlichen Vor- und Abschlußprüfung in der Fachrichtung Elektrotechnik an der Fachhochschule Hamburg	254

Verordnung

über den Bebauungsplan Rahlstedt 71

Vom 5. August 1980

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 71 für den Geltungsbereich Lehárstraße – Islandstraße – Südostgrenzen der Flurstücke 3983 bis 3985 und 3987, Südwestgrenzen der Flurstücke 3987, 3979, 559 bis 564, Südwest- und Nordwestgrenze des Flurstücks 3884, Südwestgrenze des Flurstücks 576 der Gemarkung Meiendorf (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) zur Änderung des Bebauungsplans Rahlstedt 45 wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Ab-

drucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt gel-

tend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Tiefgaragen sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 5. August 1980.

Zweite Verordnung
zur Änderung der Ordnung der staatlichen Vor- und Abschlußprüfung
in der Fachrichtung Elektrotechnik an der Fachhochschule Hamburg

Vom 5. August 1980

Auf Grund von § 139 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 22. Mai 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109) wird nach Anhörung des Fachbereichs Elektrotechnik verordnet:

Einzigster Paragraph

Hinter § 23 der Ordnung der staatlichen Vor- und Abschlußprüfung in der Fachrichtung Elektrotechnik an der Fachhochschule Hamburg vom 10. September 1974 mit der Änderung vom 28. März 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1974 Seite 277, 1975 Seite 56, 1978 Seite 88) wird folgender Paragraph 23 a eingefügt:

„§ 23 a

Gemeinsamer Studiengang
Fachhochschule Hamburg/Portsmouth Polytechnic

(1) Wer die Fachprüfung bestanden hat, kann sein Studium nach Maßgabe einer abzuschließenden Kooperationsvereinbarung der beiden Hochschulen in einem dritten Studienabschnitt im Gemeinsamen Studiengang Fachhochschule Hamburg/Portsmouth Polytechnic im Department of Electrical and Electronic Engineering des Portsmouth Polytechnic fortsetzen.

(2) Das zusätzliche Studium im Gemeinsamen Studiengang schließt sich an die durch § 4 vorgegebenen Studienzeiten an und beträgt 1 Jahr (3 Trimester).

(3) Im Gemeinsamen Studiengang am Portsmouth Polytechnic werden nach den Prüfungsbestimmungen des Department of Electrical and Electronic Engineering des Portsmouth Polytechnic die dortige Fachprüfung abgelegt und eine Abschlußarbeit angefertigt. Die Abschlußarbeit wird durch einen Prüfer des Portsmouth Polytechnic und einen nach § 6 Absatz 1 benannten Prüfer gemeinsam betreut und bewertet.

(4) Die nach den Prüfungsbestimmungen des Portsmouth Polytechnic bestandene Abschlußarbeit wird nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung mit der festgestellten Bewertung anerkannt.

(5) Ist die Fachprüfung oder die Abschlußarbeit nicht bestanden oder verzichtet der Kandidat auf eine nach den Prüfungsbestimmungen des Portsmouth Polytechnic mögliche Wiederholung, scheidet er aus dem Gemeinsamen Studiengang aus und beendet seine Prüfung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Die nach den Prüfungsbestimmungen des Portsmouth Polytechnic angefertigte Abschlußarbeit kann auf Antrag des Kandidaten als Prüfungsleistung anerkannt werden, wenn der Durchschnitt der Bewertungen von zwei nach § 6 Absatz 1 benannten Prüfern mindestens ausreichend (4,00) beträgt.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 5. August 1980.